

**Landesamt für Gesundheit und Soziales
Versorgungsamt und Hauptfürsorgestelle**



Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin
Postfach 310929, 10639 Berlin (Postanschrift)



Frau

Berlin

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)
III B 29-1172 Mö 1612 OEG

Dienstgebäude:
Sächsische Str. 28
10707 Berlin

Bearbeiter(in):
Frau Lipinski
Zimmer: 213

Telefon: (030) 90229 6316

Telefax: (030) 90229 6098

E-Mailadresse:
versorgungsamt.rg02@lageso.berlin.de
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum: (23.04.2018)

(- 3. 05. 2018)
15. 05. 2018

Sehr geehrte Frau

auf Ihren Antrag vom 24.11.2016, eingegangen am 02.12.2016, ergeht folgender

Bescheid

**über die Ablehnung von Ansprüchen
auf Beschädigtenversorgung
nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)¹
i.V.m. dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)²**

I. Entscheidung

Der Antrag auf Versorgung nach dem OEG i.V.m. dem BVG wegen des geltend gemachten schädigenden Ereignisses vom 20.10.2016 wird abgelehnt.

II. Begründung

Versorgung gemäß § 1 Abs. 1 OEG³ erhält, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung.

Die Voraussetzungen für eine Versorgung liegen nicht vor, weil zwar die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 OEG erfüllt sind, aber Versagungsgründe i.S. des § 2 OEG vorliegen.

Verkehrsverbindungen:

U-Bahn: U3 und U7
Haltestelle Fehrbelliner Platz
Fahrstuhl vorhanden

Bus: 101, 104 und 115
Haltestelle Fehrbelliner Platz

Internetadresse: <http://www.lageso.berlin.de>

Sprechzeiten:

Montag, Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

- 2 -

Nachweislich der Ermittlungsunterlagen wird festgestellt, dass Sie eine wesentliche Bedingung für den Eintritt des Schadensfalls selbst gesetzt haben. Sie haben sich in zeitlichen Abständen immer wieder der Gefahr des Täters und somit des eventuellen Übergriffs freiwillig ausgesetzt.

Verbleibt eine Frau in einer Beziehung oder Lebensgemeinschaft, die mit einer dauernden Gefahrenlagen verbunden ist, in der Sie stets mit Misshandlungen und Demütigungen rechnen muss und aus der sie sich bei einem Mindestmaß an Selbstverantwortung hätte befreien können, kann in Falle einer Körperverletzung keine staatliche Entschädigung beansprucht werden.

Dem Antrag kann daher nicht entsprochen werden.

III. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch erhoben werden. Er ist schriftlich, elektronisch (post@lageso.berlin.de) oder zur Niederschrift beim Landesamt für Gesundheit und Soziales, Sächsische Str. 28, 10707 Berlin binnen eines Monats nach Bekanntgabe einzureichen. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn die Widerspruchsschrift bei einer anderen inländischen Behörde oder bei einem Versicherungsträger oder bei einer Konsularbehörde der Bundesrepublik Deutschland eingegangen ist. Die elektronische Form ist gewahrt, wenn das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.

Beachten Sie bitte, dass ein Widerspruchsschreiben mit einfacher E-Mail diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Sollten Sie einen Widerspruch nur mit einfacher E-Mail einsenden, kann er als unzulässig zurückgewiesen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Struß

beglaubigt:


¹ Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz - OEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2011 (BGBl. I S. 1114)

² Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) vom 20. Dezember 1950 (BGBl. I S. 791) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Juni 2017 (BGBl. I S. 1524)